VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE, DES GESETZES ÜBER DIE TREUHÄNDER SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE PATENTANWÄLTE

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: 30. November 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Behörde 4

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT 5

1. Ausgangslage 5

2. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage 7

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 9

3.1 Abänderungen des Gesetzes über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG) 9

3.2 Abänderungen des Gesetzes über die Treuhänder (Treuhändergesetz; TrHG) 13

3.3 Abänderungen des Gesetzes über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG) 21

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN 29

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsberichts sind die Änderungen des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG), des Gesetzes über die Treuhänder (TrHG) und des Gesetzes über die Patentanwälte (PAG). Mit den Änderungen des RAG, TrHG, PAG und WPRG vom 26. April 2007 sowie 23. Mai 2007 (Bericht und Antrag Nr. 10/2007 bzw. Nr. 32/2007) wurden die von der EFTA Überwachungsbehörde (ESA) im Vertragsverletzungsverfahren wegen Falschumsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, kritisierten Bestimmungen bereits an die Vorgaben der neuen Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Eine Restumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll mit den vorliegenden Gesetzesänderungen in diesen Gesetzen erfolgen. Die Richtlinie 2005/36 befindet sich derzeit in der Übernahme ins EWR-Abkommen. Sie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis spätestens 20. Oktober 2007 umzusetzen.

Schwerpunkte der Gesetzesvorlagen betreffen einen stärkeren Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen und eine verstärkte Zusammenarbeit der EWR-Mitgliedstaaten im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, das derzeit einer Totalrevision unterzogen wird, findet subsidiär auf die Bestimmungen der Diplomanerkennung Anwendung. Es regelt Fragen der Anerkennung beruflicher Qualifikationen, insoweit diese nicht schon durch die berufsspezifischen Gesetze beantwortet werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Vaduz, 11. September 2007
RA 2007/2435

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Im Dezember 2004 hat die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein wegen Falschumsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG[1] und 92/51/EWG[2] in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG[3] (Erste und Zweite Regelung des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung) eröffnet.

Am 7. September 2005 hat die Europäische Union (EU) die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verabschiedet, mit welcher die bestehenden Richtlinien des Allgemeinen Systems der Diplomanerkennung in einen Rechtsakt zusammengefasst wurden. Mit der neuen Richtlinie wurden somit die bestehenden Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen konsolidiert und aktualisiert. Das System der Diplomanerkennung bleibt allerdings im Grundsatz unverändert, weshalb die bestehenden Kritikpunkte der ESA auch nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie noch ihre Gültigkeit behielten. Deshalb wurden die von der ESA im Vertragsverletzungsverfahren kritisierten Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der neuen Richtlinie mit folgenden Gesetzesänderungen bereits angepasst:

---

[1] Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen (ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S.16).

[2] Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 25).

[3] So genannte SLIM-Richtlinie (ABl. Nr. 206 vom 31.7.2001, S. 1).

- Gesetz vom 26. April 2007 sowie 23. Mai 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte;
- Gesetz vom 26. April 2007 sowie 23. Mai 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder;
- Gesetz vom 26. April 2007 sowie 23. Mai 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte;
- Gesetz vom 26. April 2007 sowie 23. Mai 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Die Richtlinie 2005/36/EG sieht eine Umsetzungsfrist bis 20. Oktober 2007 vor und befindet sich derzeit im Verfahren zur Übernahme in das EWR-Abkommen. Schwerpunkte der Richtlinie betreffen eine grössere Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen, einen stärkeren Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen, aber auch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen soll nun eine Restumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG), Gesetz über die Treuhänder (TrHG) und im Gesetz über die Patentanwälte (PAG) stattfinden. Das Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) wird zurzeit nicht abgeändert, da seitens der Europäischen Kommission noch unklar ist, ob die Richtlinie 2006/43/EG[4] dieser Richtlinie vorgeht. Zweck der Richtlinie 2006/43/EG ist eine Harmonisierung der Anforderung an die Abschlussprüfer auf hohem Niveau, wobei keine vollständige Harmonisierung angestrebt wird. Gemäss Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung, wenn für einen bestimmten regle-

[4] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. Nr. L 157 vom 9.6.2006, S.87).

mentierten Beruf in einem gesonderten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt wurden (Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABl. Nr. L 78 vom 26.3.1977, S. 17 - 18 und Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der Ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABl. Nr. 77 vom 14.3.1998, S. 36 - 43).

Die Richtlinie 2005/36/EG wird primär in den berufsspezifischen Gesetzen (unter anderem RAG, TrHG und PAG) umgesetzt werden. Das Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen soll lediglich subsidiär zur Anwendung kommen (Bericht und Antrag Nr. 79/2007).

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG werden in den jeweiligen Verordnungen zum RAG, TrHG und PAG ebenfalls Anpassungen notwendig sein.

2. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Die Vorlage dient primär der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben. Die Richtlinie hat insbesondere zum Ziel, die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern und die Verbesserung der Anerkennungsregelung zum Zwecke der dauerhaften Niederlassung.

Die Richtlinie 2005/36/EG fasst alle bestehenden Diplomanerkennungsrichtlinien in einem Rechtsakt zusammen. Insbesondere sind die Kapitel über den freien Dienstleistungsverkehr entsprechend anzupassen. Neu bedarf es diesbezüglich keiner Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein mehr. Vom Dienstleistungserbringer darf nur noch eine schriftliche Meldung vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung gefordert werden, welcher eine Reihe von Unterlagen beigefügt werden muss, die in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt sind. Zudem ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Liechtenstein zu erbringen. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, Häufigkeit, regelmässigen Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie). Weiters ist die Meldung zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber den in den Nachweisen bescheinigten Situationen ergibt.

Weiters sieht die Richtlinie vor, dass eine Person, welche sich zur Erbringung der Tätigkeiten in Liechtenstein niederlassen möchte, unter anderem einen Berufsqualifikationsnachweis (Ausbildungsnachweis, Befähigungsnachweis und/oder Berufserfahrung) erbringen muss, der mindestens dem Ausbildungsniveau entspricht, das unmittelbar unter dem liechtensteinischen Niveau liegt.

Als weitere Neuerungen der Richtlinie sind eine verstärkte Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Behörden der einzelnen Vertragsstaaten des EWRA zu nennen. Dabei ist im Rahmen des so genannten „Internal Market Information System“ (IMI)-Projekts in jedem Vertragsstaat die zuständige Behörde für den entsprechenden Beruf zu bezeichnen, welche für den Informationsaustausch mit den Behörden der anderen Vertragsstaaten zuständig ist. Dies soll auch der Lösung von Problemen dienen, die sich im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen ergeben.

Überdies sieht die Richtlinie 2005/36/EG vor, dass dem Anerkennungsantrag nur noch bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen, die in Anhang VII der besagten Richtlinie aufgeführt sind, beizufügen sind. Künftig bestätigt die FMA binnen eines Monats den Eingang des Antrags und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen muss über den Antrag entschieden werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderungen des Gesetzes über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG)

Zu Kapitel I. - Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 und 1a

Art. 1 legt den Geltungsbereich dieses Gesetzes fest. Er regelt die Berufsausübung und die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts in Liechtenstein.

In Art. 1a Abs. 1 werden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie mittels eines Verweises auf das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Die in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen werden in Art. 5 Abs. 1 des betreffenden Gesetzes festgelegt, wobei Art. 5 Abs. 2 für die nähere Begriffsbestimmung auf den Richtlinientext verweist.

Art. 1a Abs. 2 enthält den Standardhinweis betreffend die Geschlechtsneutralität der verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Kapitel Ia. - Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und Art. 1b

Das alte Kapitel I. (Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts) sowie der alte Art. 1 (Voraussetzungen) werden damit neu zum Kapitel Ia. bzw. Art. 1b.

Abs. 2 wird neu eingefügt. Er setzt Art. 50 Abs. 1 und Anhang VII der Richtlinie um, wonach bestimmte Nachweise bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Auch wenn die FMA gemäss ständiger Praxis keinen ausdrücklichen Nachweis von der Handlungsfähigkeit verlangt, da diese gemäss Art. 11 Abs. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts vermutet wird, macht es doch Sinn festzuhalten, dass auch dieser Nachweis nicht älter als drei Monate sein darf. Dies soll aber nicht heissen, dass dieser Nachweis in Zukunft stets aktiv zu erbringen ist. Bei Zweifeln kann die FMA jedoch im Einzelfall das Erbringen eines aktuellen Handlungsfähigkeitsnachweises verlangen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 6 Abs. 1 und 4

Hier sind lediglich die Verweise zu ändern. Die Verweisungen müssen sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 21 Abs. 3

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 28

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 46 Abs. 1 Bst. b

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 54 Abs. 1

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 54f Abs. 1

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 54k Abs. 1

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 59 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3a

In Abs. 2 Bst. b ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Der eingefügte Abs. 3a bringt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie eine Neuerung dahingehend, dass die Meldung des Dienstleisters einmal jährlich zu erneuern ist, falls der Dienstleister beabsichtigt, im betreffenden Jahr Dienstleistungen zu erbringen. Der Dienstleister hat diese Meldung unter Beibringung der aktuellen Dokumente zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber den in den eingereichten Unterlagen bescheinigten Situationen ergibt.

Kapitel IXa. - Datenbearbeitung, Gebühren, Fristen, Verwaltungszusammenarbeit und Rechtsschutz

Hier wurde der Titel des Kapitels lediglich um die Sachüberschriften der neu eingefügten Art. 63c und Art. 63d (Fristen und Verwaltungszusammenarbeit) ergänzt.

Zu Art. 63c

Mit dem neuen Art. 63c wird Art. 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt, wonach die FMA dem Antragssteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen hat und ihm gegebenenfalls mitzuteilen hat, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren betreffend die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss gemäss Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einrei-

chung der vollständigen Unterlagen der betroffenen Person. Obwohl diese Fristen zwar nur die Niederlassung betreffen, macht es Sinn, die Fristen für die Behandlung von Anträgen allgemein verbindlich festzulegen, so dass sie auch auf liechtensteinische Gesuchsteller Anwendung finden. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass sich die FMA in der Praxis bereits heute an diese Fristen hält. Auch das Landesverwaltungspflegegesetz enthält in Art. 90 Abs. 6a LVG eine Behandlungsfrist von 3 Monaten.

Zu Art. 63d

Mit dieser neuen Vorschrift wird Art. 56 der Richtlinie umgesetzt. Die Vorschrift verpflichtet die liechtensteinischen Berufszulassungsstellen (im RAG sind dies die FMA wie auch die Rechtsanwaltskammer) zu gegenseitiger internationaler Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Mitgliedstaaten, soweit es um die Anwendung der Richtlinie geht.

In Abs. 1 wird der Grundsatz der Amtshilfe innerhalb des EWR festgelegt.

Abs. 2 regelt den Austausch von Informationen mit Berufszulassungsstellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, soweit es um die Anwendung der Richtlinie geht. Darunter fallen gemäss Art. 56 der Richtlinie:

- disziplinarische Sanktionen,
- strafrechtliche Sanktionen sowie
- schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in den besonderen gesetzlichen Vorschriften über reglementierte Berufe erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.

Dabei gilt es stets Abs. 3 zu beachten, der die Zulässigkeit des Informationsaustausches innerhalb des EWR auch inskünftig von der Einhaltung von fünf Voraussetzungen abhängig macht.

- sofern die wesentlichen Landesinteressen (Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung, usw.) nicht verletzt werden,
- sofern die empfangende Behörde/Person einer Geheimnispflicht unterliegt (Grundsatz der Vertraulichkeit),
- sofern und soweit es sich um finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange (Spezialitätsprinzip) handelt,
- sofern, bei aus dem Ausland stammenden Informationen, die mitteilende zuständige Behörde einer Weiterleitung dieser Informationen ausdrücklich zustimmt, und gewährleistet ist, dass diese Informationen nur für diejenigen Zwecke, denen sie zugestimmt hat, weitergegeben werden, und
- sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu Art. 63e

Der alte Art. 63c (Rechtsmittel) wird damit neu zum Art. 63e.

Zu Art. 66

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

3.2 Abänderungen des Gesetzes über die Treuhänder (Treuhändergesetz; TrHG)

Zu Kapitel I. - Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 und 1a

Art. 1 legt den Geltungsbereich dieses Gesetzes fest. Er regelt die Berufsausübung und die Zulassung zum Beruf des Treuhänders in Liechtenstein.

In Art. 1a Abs. 1 werden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie mittels eines Verweises auf das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Die in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen werden

in Art. 5 Abs. 1 des betreffenden Gesetzes festgelegt, wobei Art. 5 Abs. 2 für die nähere Begriffsbestimmung auf den Richtlinientext verweist.

Art. 1a Abs. 2 enthält den Standardhinweis betreffend die Geschlechtsneutralität der verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Kapitel Ia. - Bewilligungspflicht und Art. 1b

Das alte Kapitel I. (Bewilligungspflicht) sowie der alte Art. 1 (Voraussetzungen) werden damit neu zum Kapitel Ia. bzw. Art. 1b.

In Abs. 2 Bst. c wird „eines Vertragsstaats“ in „einer Vertragspartei“ abgeändert, womit lediglich eine formelle Übereinstimmung mit der Spezialgesetzgebung über den Zugang zu den so genannten Freien Berufen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer) erfolgt, ohne dass sich inhaltlich etwas ändert.

Abs. 2a wird neu eingefügt. Er setzt Art. 50 Abs. 1 und Anhang VII der Richtlinie um, wonach bestimmte Nachweise bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Auch wenn die FMA gemäss ständiger Praxis keinen ausdrücklichen Nachweis von der Handlungsfähigkeit verlangt, da diese gemäss Art. 11 Abs. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts vermutet wird, macht es doch Sinn festzuhalten, dass auch dieser Nachweis nicht älter als drei Monate sein darf. Dies soll aber nicht heissen, dass dieser Nachweis in Zukunft stets aktiv zu erbringen ist. Bei Zweifeln kann die FMA jedoch im Einzelfall das Erbringen eines aktuellen Handlungsfähigkeitsnachweises verlangen.

In Abs. 3 Bst. a ist zudem der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Abs. 4 wird inhaltlich nicht geändert.

Zu Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 6a Abs. 1

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Einleitungssatz

Hier sind lediglich die Verweise zu ändern. Die Verweisungen müssen sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 8

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. b UBst. aa und Abs. 2 Bst. b

Hier sind lediglich die Verweise zu ändern. Die Verweisungen müssen sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 35 Sachüberschrift und Abs. 3

Die Sachüberschrift wurde von „Berufliche Voraussetzungen“ in „Grundsätze“ abgeändert, da die beruflichen Voraussetzungen de facto in Art. 36 geregelt sind und Art. 35 lediglich die Grundsätze regelt.

Der neu eingefügte Abs. 3 regelt in Analogie zu Art. 45 Abs. 2 RAG, dass niedergelassene Treuhänder den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Treuhänder unterstehen.

Zu Art. 36 Abs. 2 Bst. b, d und e sowie Abs. 3

In Abs. 2 Bst. b ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

In Abs. 2 Bst. d ändert sich materiell nichts. Er wurde lediglich zum besseren Verständnis neu formuliert.

In Abs. 2 Bst. e wird materiell ebenfalls nichts geändert. Lediglich zum besseren Verständnis wird der Wortlaut mit „hauptberufliche und“ im Sinne einer Präzisierung ergänzt. Dies bedeutet nicht, dass Teilzeitbeschäftigte davon ausgenommen sind. Es kann auch eine vierjährige Teilzeitbeschäftigung mit einem Arbeitsaufwand von 50% anerkannt werden, sofern die Berufserfahrung einer Vollzeitbeschäftigung gleichwertig ist. Dieser Begriff wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon erläutert.

Im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit verweist der neu eingefügte Abs. 3 in Bezug auf die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von einem EWR-Staat ausgestellt bzw. anerkannt wurden, auf das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Somit fällt hier die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Treuhänder unter den Anwendungsbereich letztgenannten Gesetzes. Die Bestimmung erfasst auch Drittstaatsdiplome, die von EWR-Staaten anerkannt wurden.

Das Allgemeine System der Diplomanerkennung sieht eine gewisse Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Ausbildungsniveaus vor. Demnach darf die Anerkennung nicht versagt werden, wenn das vom Aufnahmemitgliedstaat geforderte Niveau nicht mehr als eine Stufe über dem vom Ausbildungsnachweis des Antragsstellers bescheinigten Niveaus liegt. Die unterschiedlichen Ausbildungsniveaus sind bereits im geltenden System der Diplomanerkennung enthalten und werden in Art. 11 der Richtlinie in fünf Ausbildungsniveaus eingeteilt. Art. 7 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dient der Umsetzung

von Art. 11 der Richtlinie, welche die für den Anerkennungsmechanismus wichtigen Qualifikationsniveaus definiert.

Für den Zugang zum Treuhänderberuf in Liechtenstein wird einerseits gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a TrHG der erfolgreiche Abschluss rechtswissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Studien an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule aufgeführt. Andererseits wird gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b auch das Diplom einer von der Regierung anerkannten höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule anerkannt. Diese beiden Ausbildungsnachweise entsprechen dem Qualifikationsniveau eines Diploms nach Art. 11 Bst. d der Richtlinie. Weiters lässt das TrHG gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c bis g noch diverse andere, von der Regierung anerkannte Diplome für Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Buchhalter, Steuerexperten und Bankfachexperten als Ausbildungsnachweis gelten. Diese können aber nicht mehr unter Art. 11 Bst. d der Richtlinie subsumiert werden. Sie entsprechen dem Qualifikationsniveau eines Diploms nach Art. 11 Bst. c der Richtlinie. Dies bedeutet für den Zugang zum Treuhänderberuf, dass eine allgemeine bildende, technische oder berufsbildende Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausübung und/oder durch eine neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder einer solchen Berufspraxis ergänzt wird (Qualifikationsniveau nach Art. 11 Bst. b der Richtlinie), nicht von vornherein versagt werden darf.

Ungeachtet der Ausbildung des Antragstellers kann aber vom Antragssteller verlangt werden, dass er im Rahmen einer Eignungsprüfung nachweist, dass er die Fähigkeit besitzt, den Beruf des Treuhänders in Liechtenstein auszuüben (siehe Art. 36 Abs. 2 Bst. f). Die Bestimmungen zur Niederlassung von EWR-Staatsangehörigen können nur dann zur Anwendung gelangen, wenn der Antragssteller im Herkunftsstaat zu einem Beruf zugelassen ist, der dem liechtensteinischen Treuhänderberuf entspricht bzw. gleichwertig ist. Da der liechtensteinische Treuhänder wohl in keinem der EWR-Vertragsstaaten in vergleichbarer Ausprä-

gung vorkommen dürfte, werden die Niederlassungsbestimmungen in der Praxis kaum zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 44 Abs. 2

Der neu eingefügte Abs. 2 setzt Art. 52 Abs. 1 der Richtlinie bezüglich des Führens der Berufsbezeichnung um. Das Führen der Berufsbezeichnung „Treuhänder“ ist in Liechtenstein reglementiert. Die niedergelassenen Treuhänder anderer EWR-Mitgliedstaaten, die die Eignungsprüfung für Treuhänder mit Erfolg abgelegt haben und den reglementierten Beruf ausüben dürfen, haben die entsprechende Berufsbezeichnung von Liechtenstein zu führen.

Zu Art. 46

Abs. 1 wird dahingehend abgeändert, dass es neu keiner Bewilligung der FMA mehr bedarf. Gemäss Art. 7 der Richtlinie kann grundsätzlich nur noch eine schriftliche Meldung des Dienstleistungserbringers vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung gefordert werden. Damit ist auch die Sachüberschrift von „Bewilligungsvoraussetzungen“ in „Voraussetzungen“ abzuändern.

In Abs. 2 ist festgelegt, welche Nachweise der Meldung beigefügt werden müssen. Die Regelung über die Bescheinigung der rechtmässigen Niederlassung in Bst. a wurde ausformuliert und auf das Nichtvorliegen eines (auch nicht vorübergehenden) Verbotes der Berufsausübung erweitert.

Bst. b setzt Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie um, wonach ein Berufsqualifikationsnachweis beizulegen ist. Dies sind Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden. Er ersetzt den alten Bst. d.

Der Nachweis über die Staatsangehörigkeit wurde bisher unter Bst. a subsumiert. Neu wird der Nachweis unter Bst. d separat aufgelistet.

In Bst. e wird materiell nichts geändert. Lediglich zum besseren Verständnis wird der Wortlaut mit „hauptberufliche und“ im Sinne einer Präzisierung ergänzt. Dies

bedeutet nicht, dass Teilzeitbeschäftigte davon ausgenommen sind. Es kann auch eine vierjährige Teilzeitbeschäftigung mit einem Arbeitsaufwand von 50% anerkannt werden, sofern die Berufserfahrung einer Vollzeitbeschäftigung gleichwertig ist. Der Begriff „Hauptberuflichkeit“ wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon erläutert..

Neu wird der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung unter Bst. f geregelt.

Der eingefügte Abs. 3 bringt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie eine Neuerung dahingehend, dass die Meldung des Dienstleisters einmal jährlich zu erneuern ist, falls der Dienstleister beabsichtigt, im betreffenden Jahr Dienstleistungen zu erbringen. Der Dienstleister hat diese Meldung unter Beibringung der aktuellen Dokumente zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber den in den eingereichten Unterlagen bescheinigten Situationen ergibt.

Der neu eingefügte Abs. 4 regelt in Analogie zu Art. 59 Abs. 4 Bst. c RAG, die Untersagung der Dienstleistungsausübung und gegebenenfalls die Unterrichtung der Gerichte oder Verwaltungsbehörden durch die FMA, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Art. 51 Abs. 2

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 46 Abs. 2 Bst. d, e und f, sondern auf Art. 46 Abs. 2 Bst. b und e beziehen.

Kapitel Xa. - Datenbearbeitung, Gebühren, Fristen, Verwaltungszusammenarbeit und Rechtsschutz

Hier wurde der Titel des Kapitels lediglich um die Sachüberschriften der neu eingefügten Art. 53d und Art. 53e (Fristen und Verwaltungszusammenarbeit) ergänzt.

Zu Art. 53d

Mit dem neuen Art. 53d werden Art. 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Art. 63c RAG). Obwohl diese Fristen zwar nur die Niederlassung betreffen, macht es Sinn, die Fristen für die Behandlung von Anträgen allgemein verbindlich festzulegen, so dass sie auch auf liechtensteinische Gesuchsteller Anwendung finden. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass sich die FMA in der Praxis bereits heute an diese Fristen hält. Auch das Landesverwaltungspflegegesetz enthält in Art. 90 Abs. 6a LVG eine Behandlungsfrist von 3 Monaten.

Zu Art. 53e

Mit dieser neuen Vorschrift wird Art. 56 der Richtlinie umgesetzt. Die Vorschrift verpflichtet die FMA zu gegenseitiger internationaler Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Mitgliedstaaten, soweit es um die Anwendung der Richtlinie geht.

In Abs. 1 wird der Grundsatz der Amthilfe innerhalb des EWR festgelegt.

Abs. 2 regelt den Austausch von Informationen mit Berufszulassungsstellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, soweit es um die Anwendung der Richtlinie geht. Darunter fallen gemäss Art. 56 der Richtlinie:

- disziplinarische Sanktionen,
- strafrechtliche Sanktionen sowie
- schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in den besonderen gesetzlichen Vorschriften über reglementierte Berufe erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.

Dabei gilt es stets Abs. 3 zu beachten, der die Zulässigkeit des Informationsaustausches innerhalb des EWR auch inskünftig von der Einhaltung von fünf Voraussetzungen abhängig macht.

- sofern die wesentlichen Landesinteressen (Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung, usw.) nicht verletzt werden,
- sofern die empfangende Behörde/Person einer Geheimnispflicht unterliegt (Grundsatz der Vertraulichkeit),
- sofern und soweit es sich um finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange (Spezialitätsprinzip) handelt,
- sofern, bei aus dem Ausland stammenden Informationen, die mitteilende zuständige Behörde einer Weiterleitung dieser Informationen ausdrücklich zustimmt, und gewährleistet ist, dass diese Informationen nur für diejenigen Zwecke, denen sie zugestimmt hat, weitergegeben werden, und
- sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu Art. 53f

Der alte Art. 53d (Rechtsmittel) wird damit neu zum Art. 53f.

Zu Art. 65 Bst. b UBst. aa

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

3.3 Abänderungen des Gesetzes über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG)

Zu Kapitel I. - Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 und 1a

Art. 1 legt den Geltungsbereich dieses Gesetzes fest. Er regelt die Berufsausübung und die Zulassung zum Beruf des Patentanwalts in Liechtenstein.

In Art. 1a Abs. 1 werden die Begriffsbestimmungen von Art. 3 der Richtlinie mittels eines Verweises auf das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Die in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen werden

in Art. 5 Abs. 1 des betreffenden Gesetzes festgelegt, wobei Art. 5 Abs. 2 für die nähere Begriffsbestimmung auf den Richtlinientext verweist.

Art. 1a Abs. 2 enthält den Standardhinweis betreffend die Geschlechtsneutralität der verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Kapitel Ia. - Bewilligungspflicht und Art. 1b

Das alte Kapitel I. (Bewilligungspflicht) sowie der alte Art. 1 (Voraussetzungen) werden damit neu zum Kapitel Ia. bzw. Art. 1b.

Abs. 1 Bst. c wird aufgrund der Vaduzer Konvention mit „oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist“ ergänzt. Die Patentanwälte fallen analog zur Regelung im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU unter die Regelung der EFTA-Konvention (allgemeine Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG). Somit hat ein schweizerischer Patentanwalt als natürliche Person Berufszugang in Liechtenstein wie ein EWR-Angehöriger. Bst. c wurde bereits bisher in diesem Sinne staatsvertragskonform ausgelegt.

Abs. 2a wird neu eingefügt. Er setzt Art. 50 Abs. 1 und Anhang VII der Richtlinie um, wonach bestimmte Nachweise bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Auch wenn die FMA gemäss ständiger Praxis keinen ausdrücklichen Nachweis von der Handlungsfähigkeit verlangt, da diese gemäss Art. 11 Abs. 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts vermutet wird, macht es doch Sinn festzuhalten, dass auch dieser Nachweis nicht älter als drei Monate sein darf. Dies soll aber nicht heissen, dass dieser Nachweis in Zukunft stets aktiv zu erbringen ist. Bei Zweifeln kann die FMA jedoch im Einzelfall das Erbringen eines aktuellen Handlungsfähigkeitsnachweises verlangen.

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 8 Abs. 1

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 9

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zu Art. 27 Abs. 1 Bst. b

Hier ist der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

Zudem wurde die Anpassung von „Bst. a bis f“ auf neu „Bst. a bis g“ im Gesetz vom 26. April 2007 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte vergessen und wird nun berichtigt.

Zu Art. 30 Sachüberschrift und Abs. 3

Die Sachüberschrift wird von „Berufliche Voraussetzungen“ in „Grundsätze“ abgeändert, da die beruflichen Voraussetzungen de facto in Art. 31 geregelt sind und Art. 30 lediglich die Grundsätze regelt.

Der neu eingefügte Abs. 3 regelt in Analogie zu Art. 45 Abs. 2 RAG, dass niedergelassene Patentanwälte den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Patentanwälte unterstehen.

Zu Art. 31 Abs. 2 Bst. b, d und e sowie Abs. 3

In Abs. 2 Bst. b ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

In Abs. 2 Bst. d ändert sich materiell nichts. Er wird lediglich zum besseren Verständnis neu formuliert.

In Abs. 2 Bst. e wird materiell nichts geändert. Lediglich zum besseren Verständnis wird „vollzeitlich“ in „hauptberuflich“ abgeändert, da wie bereits im Bericht

und Antrag Nr. 10/2007 ausgeführt, „vollzeitlich“ nicht bedeutet, dass Teilzeitbeschäftigte davon ausgenommen sind. Es kann auch eine vierjährige Teilzeitbeschäftigung mit einem Arbeitsaufwand von 50% anerkannt werden, sofern die Berufserfahrung einer Vollzeitbeschäftigung gleichwertig ist. Dieser Begriff wurde in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schon erläutert und schafft damit Transparenz für den Rechtsanwender und erhöht die Rechtssicherheit.

Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von einem EWR-Staat ausgestellt bzw. anerkannt wurden, verweist der neu eingefügte Abs. 3 auf das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Somit fällt die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Patentanwälte unter den Anwendungsbereich letztgenannten Gesetzes. Die Bestimmung erfasst auch Drittstaatsdiplome, die von EWR-Staaten anerkannt wurden.

Das Ausbildungsniveau wurde bereits im Bericht und Antrag Nr. 10/2007 erläutert.

Zu Art. 38 Abs. 2

Der neu eingefügte Abs. 2 setzt Art. 52 Abs. 1 der Richtlinie bezüglich das Führen der Berufsbezeichnung um. Das Führen der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ ist in Liechtenstein reglementiert. Die niedergelassenen Patentanwälte anderer EWR-Mitgliedstaaten, die die Eignungsprüfung für Patentanwälte mit Erfolg abgelegt haben und den reglementierten Beruf ausüben dürfen, haben die entsprechende Berufsbezeichnung von Liechtenstein zu führen.

Zu Art. 40 Abs. 1 und 2

Abs. 1 wird mit dem Wort „vorübergehend“ ergänzt, um den Dienstleistungscharakter zu präzisieren, wie es im Übrigen in den anderen Spezialgesetzen, welche den Zugang zu den so genannten Freien Berufen regeln, bereits schon der Fall ist.

Der vorübergehende Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, Häufigkeit, regelmässigen Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie).

Abs. 2 wird dahingehend konkretisiert, dass nur Staatsangehörige anderer Staaten, mit denen eine entsprechende Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen wurde (betroffen sind derzeit schweizerische Staatsangehörige), die Tätigkeit vorübergehend grenzüberschreitend ausüben dürfen.

Zu Art. 41

Abs. 1 wurde dahingehend abgeändert, dass es neu keiner Bewilligung der FMA mehr bedarf. Gemäss Art. 7 der Richtlinie kann grundsätzlich nur noch eine schriftliche Meldung des Dienstleistungserbringers vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung gefordert werden. Damit ist auch die Sachüberschrift von „Bewilligungsvoraussetzungen“ in „Voraussetzungen“ abzuändern.

In Abs. 2 ist festgelegt, welche Nachweise der Meldung beigefügt werden müssen. Die Regelung über die Bescheinigung der rechtmässigen Niederlassung in Bst. a wird ausformuliert und auf das Nichtvorliegen eines (auch nicht vorübergehenden) Verbotes der Berufsausübung erweitert.

Bst. b setzt Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie um, wonach ein Berufsqualifikationsnachweis beizulegen ist. Dies sind Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Bezüglich Bst. d siehe die Ausführungen zu Art. 31 Abs. 2 Bst. e PAG.

Der Nachweis über die Staatsangehörigkeit wurde bisher unter Bst. a subsumiert. Neu wurde der Nachweis unter Bst. e separat aufgelistet.

Der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung wird neu unter Bst. f geregelt.

Der eingefügte Abs. 3 bringt in Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie eine Neuerung dahingehend, dass die Meldung des Dienstleisters einmal jährlich zu erneuern ist, falls der Dienstleister beabsichtigt, im betreffenden Jahr Dienstleistungen zu erbringen. Der Dienstleister hat diese Meldung unter Beibringung der aktuellen Dokumente zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber den in den eingereichten Unterlagen bescheinigten Situationen ergibt.

Der neu eingefügte Abs. 4 regelt in Analogie zu Art. 59 Abs. 4 Bst. c RAG, die Untersagung der Dienstleistungsausübung und gegebenenfalls die Unterrichtung der Gerichte oder Verwaltungsbehörden durch die FMA, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Kapitel VIIIa. - Datenbearbeitung, Gebühren, Fristen, Verwaltungszusammenarbeit und Rechtsschutz

Hier wurde der Titel des Kapitels lediglich um die Sachüberschriften der neu eingefügten Art. 48d und Art. 48e (Fristen und Verwaltungszusammenarbeit) ergänzt.

Zu Art. 48d

Mit dem neuen Art. 48d wird Art. 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt. Obwohl diese Fristen zwar nur die Niederlassung betreffen, macht es Sinn, die Fristen für die Behandlung von Anträgen allgemein verbindlich festzulegen, so dass sie auch auf die liechtensteinische Gesuchsteller Anwendung finden. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass sich die FMA in der Praxis bereits heute an diese Fristen hält. Auch das Landesverwaltungspflegegesetz enthält in Art. 90 Abs. 6a LVG eine Behandlungsfrist von 3 Monaten.

Zu Art. 48e

Mit dieser neuen Vorschrift wird Art. 56 der Richtlinie umgesetzt. Die Vorschrift verpflichtet die FMA zu gegenseitiger internationaler Zusammenarbeit mit den zuständigen Stelle von EWR-Mitgliedstaaten, soweit es um die Anwendung der Richtlinie geht.

In Abs. 1 wird der Grundsatz der Amthilfe innerhalb des EWR festgelegt.

Abs. 2 regelt den Austausch von Informationen mit Berufszulassungsstellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, soweit es um die Anwendung der Richtlinie geht. Darunter fallen gemäss Art. 56 der Richtlinie:

- disziplinarische Sanktionen,
- strafrechtliche Sanktionen sowie
- schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in den besonderen gesetzlichen Vorschriften über reglementierte Berufe erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.

Dabei gilt es stets Abs. 3 zu beachten, der die Zulässigkeit des Informationsaustausches innerhalb des EWR auch inskünftig von der Einhaltung von fünf Voraussetzungen abhängig macht.

- sofern die wesentlichen Landesinteressen (Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung, usw.) nicht verletzt werden,
- sofern die empfangende Behörde/Person einer Geheimnispflicht unterliegt (Grundsatz der Vertraulichkeit),
- sofern und soweit es sich um finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange (Spezialitätsprinzip) handelt,
- sofern, bei aus dem Ausland stammenden Informationen, die mitteilende zuständige Behörde einer Weiterleitung dieser Informationen ausdrücklich zustimmt, und gewährleistet ist, dass diese Informationen nur für diejenigen Zwecke, denen sie zugestimmt hat, weitergegeben werden, und
- sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu Art. 48f

Der alte Art. 48d (Rechtsmittel) wird damit neu zum Art. 48f.

Zu Art. 59 Bst. b UBst. aa

Hier ist lediglich der Verweis zu ändern. Die Verweisung muss sich neu nicht auf Art. 1, sondern auf Art. 1b beziehen.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG), LGBl. 1993 Nr. 41, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Berufsausübung und die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts in Liechtenstein.

Art. 1a

Begriffsbestimmungen

1) Die Begriffsbestimmungen von Art. 5 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen finden Anwendung.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Überschrift vor Art. 1b

Ia. Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts

Art. 1b

Voraussetzungen

1) Den Beruf des Rechtsanwalts darf ausüben, wer in die Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsliste) eingetragen ist. In die Rechtsanwaltsliste eingetragen wird, wer

a) handlungsfähig ist,

b) vertrauenswürdig ist,

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist,

d) aufgrund seines Wohnsitzes in der Lage ist, seine Aufgaben tatsächlich und regelmässig zu erfüllen,

e) die Rechtsanwalts- oder Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt oder den Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit nach den Vorschriften der Art. 54f ff erbracht hat,

f) im Fall der Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung den Nachweis der praktischen Betätigung gemäss Art. 2 erbringt,

g) über einen Kanzleisitz im Inland verfügt (Art. 9) und

h) das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweist (Art. 25).

2) Die Nachweise gemäss Abs. 1 Bst. a, b, d und h dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

b) die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis c erfüllt,

Art. 6 Abs. 1 und 4

1) Wer den Beruf des Rechtsanwalts ausüben will, hat unter Nachweis aller gesetzlichen Erfordernisse (Art. 1b Abs. 1) bei der FMA seine Eintragung in die Rechtsanwaltsliste zu erwirken.

4) Wer die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis f für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste erfüllt, den Beruf des Rechtsanwalts aber nicht ausübt, wird in die Liste der eintragungsfähigen liechtensteinischen Rechtsanwäl-

te eingetragen. Die mit der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste verbundenen Rechtsfolgen gelten für die betreffenden Personen bis zum Berufsantritt nicht.

Art. 21 Abs. 3

3) Der Rechtsanwalt kann sich bei allen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten, der nicht substitutionsberechtigt ist, vertreten lassen. Wo ein absoluter Anwaltszwang besteht, ist dies nur möglich, sofern der Konzipient die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a und b und Art. 3 Abs. 1 Bst. c erfüllt sowie mindestens 18 Monate bei einem Rechtsanwalt im Inland oder bei einem liechtensteinischen Gericht tätig war.

Art. 28

Als Konzipient im Sinne von Art. 21 kann tätig sein, wer die Erfordernisse gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a und b und Art. 3 Abs. 1 Bst. c erfüllt sowie in die Konzipientenliste eingetragen ist. Art. 6 Abs. 1 bis 3 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 46 Abs. 1 Bst. b

b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis d, g und h;

Art. 54 Abs. 1

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Berufe erforder-

lich sind, werden auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1b Abs. 1), wenn sie mit Erfolg die Eignungsprüfung abgelegt haben.

Art. 54f Abs. 1

1) Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland auf dem Gebiet des liechtensteinischen Rechts, einschliesslich des EWR- oder Gemeinschaftsrechts, gemäss Art. 54g nachweist, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1b Abs. 1).

Art. 54k Abs. 1

1) Wer mindestens drei Jahre effektiv und regelmässig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland tätig war, sich jedoch nicht während des gesamten Zeitraums im liechtensteinischen Recht betätigt hat, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1b Abs. 1), wenn er den Nachweis gemäss Abs. 2 und 3 erbringt.

Art. 59 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3a

b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a und b;

3a) Die Meldung gemäss Abs. 3 ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber den in den Nachweisen bescheinigten Situationen ergibt.

Überschrift vor Art. 63a

IXa. Datenbearbeitung, Gebühren, Fristen, Verwaltungszusammenarbeit und Rechtsschutz

Art. 63c

Fristen bei der Behandlung von Anträgen

1) Die FMA bestätigt dem Antragsteller innert Monatsfrist den Empfang der eingereichten Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

Art. 63d

Verwaltungszusammenarbeit

1) Die zuständige Stelle leistet der entsprechenden Stelle eines EWR-Mitgliedstaates Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG, welche die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen regelt, zu erleichtern.

2) Die zuständige Stelle unterrichtet die entsprechende Stelle eines EWR-Mitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.

3) Die zuständige Stelle kann mit den entsprechenden Stellen eines EWR-Mitgliedstaates die oben genannten Informationen austauschen, wenn

a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden;

b) die Empfänger bzw. beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange verwendet werden;

d) die Informationen nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen die zuständige Stelle ausdrücklich zugestimmt hat; und

e) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 63e

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 66

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bedingungen gemäss Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. November 1968, LGBl. 1968 Nr. 33, erfüllen, sind für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs von den Erfordernissen des Art. 1b Abs. 1 Bst. e und f dieses Gesetzes befreit.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWRA Anhang VII Punkt xxx) (ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22 ff.).

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Treuhänder (Treuhändergesetz; TrHG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder (Treuhändergesetz; TrHG), LGBl. 1993 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Berufsausübung und die Zulassung zum Beruf des Treuhänders in Liechtenstein.

Art. 1a

Begriffsbestimmungen

1) Die Begriffsbestimmungen von Art. 5 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen finden Anwendung.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Überschrift vor Art. 1b

Ia. Bewilligungspflicht

Art. 1b

Voraussetzungen

1) Die Ausübung des Treuhänderberufs bedarf einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2) Die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 1 wird erteilt, wenn der Bewerber

a) handlungsfähig ist,

b) vertrauenswürdig ist,

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist,

d) aufgrund seines Wohnsitzes in der Lage ist, seine Aufgaben tatsächlich und regelmässig zu erfüllen,

e) den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis erbringt,

f) eine praktische Betätigung in der gesetzlichen Art und Dauer nachweist,

g) die Treuhänderprüfung mit Erfolgt abgelegt hat.

2a) Die Nachweise gemäss Abs. 2 Bst. a, b und d dürfen nicht älter als drei Monate sein.

3) Die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 2 wird erteilt, wenn der Bewerber

a) die Voraussetzungen für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. a bis f des Gesetzes über die Rechtsanwälte und

b) die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 Bst. a bis d und f erfüllt sowie

c) die Zusatzprüfung nach Art. 6a mit Erfolg abgelegt hat.

4) Die Bewilligung gemäss Abs. 2 oder 3 ist höchstpersönlich und nicht übertragbar. Der Bewilligungsinhaber kann die entsprechende Tätigkeit ausüben:

a) in eigener Person und als Geschäftsführer einer juristischen Person (Art. 31); oder

b) als Geschäftsführer von zwei juristischen Personen (Art. 31).

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Als Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 1b Abs. 2 Bst. e gelten:

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

b) die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a bis c sowie e und f erfüllt.

Art. 6a Abs. 1

1) Ein Bewerber wird zur Zusatzprüfung zur Erlangung einer Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs. 2 zugelassen, wenn er die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 3 Bst. a und b erfüllt.

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Einleitungssatz

1) Die Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 2 berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung nachstehender Tätigkeiten:

2) Die Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 3 berechtigt zur geschäftsmässigen Ausübung nachstehender Tätigkeiten:

Art. 8

Der Inhaber einer Bewilligung gemäss Art. 1b hat die Berufsbezeichnung "Treuhänder" oder eine andere von der FMA genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung zu führen. Personen, die über eine Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 3 verfügen, haben im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Art. 31 Abs. 1 Bst. b UBst. aa und Abs. 2 Bst. b

aa) über eine Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 2 verfügt, oder

b) in der Verwaltung dieser juristischen Person ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig ist, der über eine Bewilligung gemäss Art. 1b Abs. 3 verfügt.

Art. 35 Sachüberschrift und Abs. 3

Grundsätze

3) Der niedergelassene europäische Treuhänder untersteht neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im

Inland ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Treuhänder.

Art. 36 Abs. 2 Bst. b, d und e sowie Abs. 3

b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a und b;

d) über eine Ausbildung, die dem Qualifikationsniveau der in Art. 2 geforderten Ausbildung entspricht;

e) über eine zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Treuhänderberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf in diesem Staat nicht reglementiert ist;

3) Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Art. 44 Abs. 2

2) Art. 8 findet auf die Berufs- und Geschäftsbezeichnung entsprechend Anwendung.

Art. 46

Voraussetzungen

1) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende Treuhänder der FMA schriftlich Meldung zu erstatten. Die FMA hat den Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen.

2) Der Meldung sind folgende Nachweise beizulegen:

a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm die Aus-

übung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

b) ein Berufsqualifikationsnachweis;

c) ein Nachweis über den Kanzleisitz im Herkunftsstaat;

d) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

e) ein Nachweis über die zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Treuhänderberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf in diesem Staat nicht reglementiert ist;

f) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 12.

3) Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der dienstleistungserbringende europäische Treuhänder beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber den in den Nachweise bescheinigten Situationen ergibt.

4) Der FMA obliegt es, die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Art. 51 Abs. 2

2) Art. 46 Abs. 2 Bst. b und e finden auf den verantwortlichen Geschäftsführer des betreffenden Unternehmens Anwendung.

Überschrift vor Art. 53a

Xa. Datenbearbeitung, Gebühren, Fristen, Verwaltungszusammenarbeit und Rechtsschutz

Art. 53d

Fristen bei der Behandlung von Anträgen

1) Die FMA bestätigt dem Antragsteller innert Monatsfrist den Empfang der eingereichten Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

Art. 53e

Verwaltungszusammenarbeit

1) Die FMA leistet der entsprechenden Stelle eines EWR-Mitgliedstaates Amtshilfe, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG, welche die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen regelt, zu erleichtern.

2) Die FMA unterrichtet die entsprechende Stelle eines EWR-Mitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.

3) Die FMA kann mit den entsprechenden Stellen eines EWR-Mitgliedstaates die oben genannten Informationen austauschen, wenn

a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden;

b) die Empfänger bzw. beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange verwendet werden;

d) die Informationen nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen die zuständige Stelle ausdrücklich zugestimmt hat; und

e) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 53f

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 65 Bst. b UBst. aa

aa) die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a bis g erfüllt oder

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWRA Anhang VII Punkt xxx) (ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22 ff.).

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG), LGBl. 1993 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Berufsausübung und die Zulassung zum Beruf des Patentanwalts in Liechtenstein.

Art. 1a

Begriffsbestimmungen

1) Die Begriffsbestimmungen von Art. 5 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen finden Anwendung.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

Überschrift vor Art. 1b

Ia. Bewilligungspflicht

Art. 1b

Voraussetzungen

1) Die Ausübung des Patentanwaltsberufs bedarf einer Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA).

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber

a) handlungsfähig ist,

b) vertrauenswürdig ist,

c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist,

d) aufgrund seines Wohnsitzes in der Lage ist, seine Aufgaben tatsächlich und regelmässig zu erfüllen,

e) ein mindestens dreijähriges technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer von der Regierung anerkannten Universität oder Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,

f) die Eignungsprüfung für die beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter mit Erfolg abgelegt hat (Art. 2) und

g) die Patentanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat (Art. 3).

2a) Die Nachweise gemäss Abs. 2 Bst. a, b und d dürfen nicht älter als drei Monate sein.

3) Die Bewilligung ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

b) die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a bis c, e sowie f erfüllt.

Art. 8 Abs. 1

1) Die gemäss Art. 1b erteilte Bewilligung berechtigt zur geschäftsmässigen Beratung und Vertretung in allen Angelegenheiten des geistigen Eigentums, insbesondere in Patent-, Marken-, Muster- und Modellangelegenheiten sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs und des Urheberrechts.

Art. 9

Der Inhaber einer Bewilligung gemäss Art. 1b hat die Berufsbezeichnung "Patentanwalt" oder eine andere von der FMA genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung zu führen.

Art. 27 Abs. 1 Bst. b

b) in der Verwaltung dieser juristischen Person ein Geschäftsführer hauptberuflich tätig ist, der die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a bis g erfüllt oder eine Bewilligung der FMA gemäss Art. 31 besitzt.

Art. 30 Sachüberschrift und Abs. 3

Grundsätze

3) Der niedergelassene europäische Patentanwalt untersteht neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Inland ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Patentanwälte.

Art. 31 Abs. 2 Bst. b, d und e sowie Abs. 3

b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a und b;

d) über ein Diplom, das dem Qualifikationsniveau des in Art. 1b Abs. 2 Bst. e geforderten Diploms entspricht;

e) über die zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Treuhänderberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern der Treuhänderberuf in diesem Staat nicht reglementiert ist;

3) Die Anerkennung von Diplomen erfolgt nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Art. 38 Abs. 2

2) Art. 9 findet auf die Berufs- und Geschäftsbezeichnung entsprechend Anwendung.

Art. 40 Abs. 1 und 2

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nach den Vorschriften im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) zur geschäftsmässigen Ausübung des Patentanwaltsberufes befugt sind, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend grenzüberschreitend im Fürstentum Liechtenstein ausüben.

2) Staatsangehörige anderer Staaten dürfen diese Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Abs. 1 ebenfalls vorübergehend grenzüberschreitend ausüben, sofern mit diesen Staaten entsprechende Gegenrechtsvereinbarungen abgeschlossen wurden..

Art. 41

Voraussetzungen

1) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende Patentanwalt der FMA schriftlich Meldung zu erstatten. Die FMA hat den Eingang der Meldung schriftlich zu bestätigen.

2) Der Meldung sind folgende Nachweise beizulegen:

a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

b) ein Berufsqualifikationsnachweis;

c) ein Nachweis über den Kanzleisitz im Herkunftsstaat;

d) ein Nachweis über die zweijährige hauptberufliche und selbständige Ausübung des Patentanwaltsberufes im Herkunftsstaat innerhalb der letzten

zehn Jahre, sofern der Patentanwaltsberuf in diesem Staat nicht reglementiert ist;

e) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

f) ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 17.

3) Diese Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der dienstleistungserbringende europäische Patentanwalt beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber den in den Nachweisen bescheinigten Situationen ergibt.

4) Der FMA obliegt es, die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Überschrift vor Art. 48a

VIIIa. Datenbearbeitung, Gebühren, Fristen, Verwaltungszusammenarbeit und Rechtsschutz

Art. 48d

Fristen bei der Behandlung von Anträgen

1) Die FMA bestätigt dem Antragsteller innert Monatsfrist den Empfang der eingereichten Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags muss innert kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

Art. 48e

Verwaltungszusammenarbeit

1) Die FMA leistet der entsprechenden Stelle eines EWR-Mitgliedstaates Amtshilfe, um die Anwendung der Richtline 2005/36/EG, welche die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen regelt, zu erleichtern.

2) Die FMA unterrichtet die entsprechende Stelle eines EWR-Mitgliedstaates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz erfassten Tätigkeiten auswirken könnten.

3) Die FMA kann mit den entsprechenden Stellen eines EWR-Mitgliedstaates die oben genannten Informationen austauschen, wenn

a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht beeinträchtigt oder verletzt werden;

b) die Empfänger bzw. beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange verwendet werden;

d) die Informationen nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen die zuständige Stelle ausdrücklich zugestimmt hat; und

e) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 48f

Rechtsmittel

1) Entscheidungen oder Verfügungen der FMA können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission angefochten werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 59 Bst. b UBst. aa

aa) die Voraussetzungen gemäss Art. 1b Abs. 2 Bst. a bis g erfüllt oder

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EWRA Anhang VII Punkt xxx) (ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22 ff.).